

## Stellungnahme Sabine Köhler

Die ehrenamtlichen Strukturen der PSNV in Thüringen leisten einen enormen Aufwand, um die psychosoziale Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften nach Krisensituationen sicherzustellen und die bestehenden Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei bei Ihrer Arbeit zu unterstützen. Um die Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften dauerhaft und flächendeckend sicherzustellen und strategisch auszubauen, bedarf es gesetzlicher Regelungen zur finanziellen Förderung und organisatorischen sowie professionellen Unterstützung der bestehenden ehrenamtlichen Strukturen.

Dafür muss das vorhandene Wissen der ehrenamtlichen Kräfte, das durch jahrelange Praxiserfahrung in der psychosozialen Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften in Krisensituationen aufgebaut wurde, politisch anerkannt werden und umfassend unterstützt werden. Für die dauerhafte Gewährleistung sowie den notwendigen strategischen Ausbau der psychosozialen Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften stellt die Überarbeitung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in Thüringen eine einmalige Möglichkeit dar, die unbedingt genutzt werden muss.

Die wesentlichen Punkte wurden im aktuellen Entwurf bereits berücksichtigt, bleiben jedoch vorwiegend unscharf und gefährden so das gemeinsame Ziel, Betroffenen und Einsatzkräften in akuten Krisensituationen und Katastrophenfällen eine professionelle psychosoziale Notfallversorgung zur Verfügung zu stellen.

### Paragraf 6 Absatz 1 Nr. 9

→ Landkreise haben PSNV zu fördern

→ Ich begrüße die Pflicht der Kommunen PSNV zu fördern. Eine genauere Eingrenzung, was dies bedeutet, wäre wichtig. Hier geht es vor allem um eine organisatorische, sowie finanzielle und ausstattungs-technische Untersetzung der PSNV Arbeit. Demnach sollte die Förderung genauer definiert werden.

### **Begründung:**

- Die Definition PSNV (Prävention, kurz-, mittel- und langfristige Versorgung) ist korrekt. Die bestehenden PSNV-Teams sind jedoch nur zur Prävention und für eine kurzfristige Versorgung (Psychosoziale Akuthilfen) einsetzbar. Wichtig ist dabei die Trennung der Psychosozialen Notfallversorgung für die Betroffenen aus der Bevölkerung (PSNV-B) und die Psychosoziale Notfallversorgung für die Einsatzkräfte (PSNV-E). Deshalb ist bei der Begründung die Unterteilung in 1.) Psychosoziale Akuthilfen durch die PSNV-Teams, 2.) die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte durch entsprechende Fachpersonen in PSNV-Teams sowie 3.) die Abdeckung der mittel- und langfristigen Notfallversorgung nach der Vereinbarung mit der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer notwendig.
- Ich bitte um die Aufnahme ‚akutbelasteten Betroffenen und Einsatzkräften‘ in der Definition, um alle Personengruppen abzubilden, welche nach Notfällen Hilfeleistungen benötigen.
- In der Begründung wird auf die entsprechende Einheit nach Paragraf 35 Absatz 3 Nr 7 verwiesen:
  - → in diesem Paragrafen wird PSNV als Teil des Betreuungszugs betrachtet
  - → bestehende PSNV-Einheiten agieren aktuell als freie Regieeinheiten mit unterschiedlichen Organisationsformen:

- 3 Teams als eingetragener Verein
- 2 Teams unter dem jeweiligen kommunalen Brand- und Katastrophenschutz
- 5 Teams gehörend zum Kirchenkreis
- 4 Teams stehen unter Trägerschaft verschiedener Träger wie DRK, Kirchenkreis, Brand- und Katastrophenschutz
- 5 Teams gehörend zum DRK
- 3 Teams gehörend zur Johanniter Unfallhilfe
- 1 Teams gehörend zur Diakonie
- Durch eine Beauftragung der bestehenden PSNV-Teams für die PSNV Aufgaben als Allgemeine Hilfen unterhalb des Katastrophenfalls und im Katastrophenfall durch die jeweiligen Landkreise/ kreisfreien Städte erhalten diese eine Änderung ihres Status von freien Regieeinheiten zu privaten/ öffentlichen Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen.
- Die wachsende Bedeutung der PSNV ist nicht nur in der Beteiligung von PSNV bei großen Schadenslagen und im Katastrophenfall sichtbar, sondern auch bei der Stabilisierung und Betreuung von akut Betroffenen nach Unfällen und Ereignissen unterhalb der Schwelle zum Katastrophenfall. (Beispiel: Betreuung von An- und Zugehörigen nach plötzlichem Tod; Betreuung von Betroffenen, Augenzeugen und Ersthelfern nach Unfällen; Begleitung der Polizei bei der Überbringung von Todesnachrichten; Betreuung nach Unfällen im Arbeitsumfeld und vieles mehr) Die Entlastung anderer Einsatzkräfte und der entsprechenden Strukturen ist immens und wird den lokalen PSNV-Teams regelmäßig durch Polizei, Notarzt, Rettungsdienst und Feuerwehr widergespiegelt.
- Insbesondere in Einsatzlagen unterhalb des Katastrophenfalls, erachte ich ein eigenständiges Agieren außerhalb des Betreuungszuges als öffentliche/ private Hilfsorganisation oder private Organisation innerhalb der Allgemeinen Hilfe als sinnvoll. Diese Praxis hat sich in unterschiedlichsten Einsatzlagen in Jena/ SHK bewährt.
- Steigende Einsatzzahlen über die vergangenen Jahre zeigen die Notwendigkeit und Funktionalität der bestehenden Systeme.

#### **Paragraf 7 Absatz 1 Nr. 8**

- Die Grundlagen der Arbeit der PSNV sind bereits durch bundesweite Mindeststandards definiert. (→ siehe Qualitätsstandards- und Leitlinien nach dem Konsensus-Prozess sowie Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe). Dadurch entfällt diese Aufgabe auf Landesebene.
- Eine Ansiedlung der Landeskoordination als Teil des Katastrophenschutzes im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erachte ich als zwingend notwendig.
- Voraussetzung für das Ausfüllen dieser Stelle sollte zusätzlich zu den entsprechenden Ausbildungen im Bereich PSNV-B und PSNV-E (Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene und für Einsatzkräfte), praktische Einsatzerfahrungen in beiden PSNV Bereichen sein. Die fehlende Feldkompetenz aus Praxiserfahrungen kann lediglich durch eine Gruppe von Fachpersonen aus bestehenden PSNV-Teams ausgeglichen werden. Diese Gruppe von Fachpersonen sollte die Landeskoordination unterstützen und beraten. Derzeit wird die Landeszentralstelle PSNV, welche im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales angesiedelt ist, durch die Evangelische Kirche Mitteldeutschland

gestellt. Hier stellt sich mir die Überlegung, ob durch eine direkte Anstellung durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mehr Klarheit in der Struktur geschaffen werden kann.

#### **Begründung:**

- **Aufgabenfeld Landeszentralstelle:** Die Landeszentralstelle ist die Schnittstelle für die behörden- und organisationsübergreifende Zusammenarbeit. Als Ansprech- und Netzwerkpartner steht sie für Fragen und Belange der Psychosozialen Notfallversorgung zur Verfügung. Zu den generellen Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Thüringer PSNV in Gremien auf Landes- und Bundesebene, die Kontrolle und Unterstützung der PSNV-Teams bei der Einhaltung der Mindest- und Qualitätsstandards und die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
- Wie bereits beschrieben, wurden die Standards für die PSNV bereits auf Bundesebene geregelt. Die Notwendigkeit der Festlegung der Standards auf Landesebene entfällt damit.
- Im PSNV-E Bereich gibt es bereits etablierte Institute, die entsprechende bundesweit anerkannte Aus- und Fortbildungsangebote anbieten (CISM und SbE). Neben diesen bereits etablierten Ausbildungslehrgängen und den entsprechenden Zertifikaten, halte ich die Schaffung einer Doppelstruktur auf Landesebene für unnötig und sogar hinderlich.
- Für die Ausbildung im PSNV-B Bereich sind bundesweite Mindeststandards definiert. Alle Ausbildungslehrgänge müssen sich zwingend an diesen halten. Lokale Ausbildungsgänge halte ich für denkbar, solange sich diese an den entsprechenden Mindeststandards orientieren. Die lokale Ausbildung bietet die besondere Möglichkeit auf Spezifika vor Ort einzugehen. Dies ist insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Einsatzorganisationen sowie typischen Einsatzlagen sich teils lokal unterscheiden, vorteilhaft. Dabei sollte eine Finanzierung der lokalen Ausbildungskurse gewährleistet sein. Dies kann durch die Landeszentralstelle gewährt werden.
- Die Landeszentralstelle erfüllt dann ihre Funktion, wenn sie die Einhaltung der bundesweit gültigen Standards, sowohl im Einsatz wie in der Ausbildung, überwacht und gegebenenfalls entsprechende Unterstützung anbietet. Nur so kann eine flächendeckend qualitativ hochwertige Psychosoziale Notfallversorgung gewährleistet werden. Die derzeitigen Ausbildungskurse, welche durch die Landeszentralstelle organisiert werden, decken nicht den tatsächlichen Bedarf.

#### **Paragraf 24**

- Ich begrüße die Gleichstellung der PSNV-Teams (als Verein, private Hilfsorganisationen oder private Organisationen), die von den Landkreisen/ kreisfreien Städten beauftragt wurden, mit der Freiwilligen Feuerwehr. Ich bitte dabei um eine explizite Nennung der PSNV in diesem Paragrafen.
- Eine Eingliederung in die Feuerwehr analog der Freiwilligen Feuerwehren erachte ich nicht für sinnvoll. Beispielsweise haben in der Praxis viele aktive und wertvolle PSNV-Kräfte das 60. Lebensjahr überschritten und könnten so ihre Tätigkeit nicht ausüben.
- Eine Aufrechterhaltung der eigenständigen Organisationsstruktur mit entsprechender Beauftragung der Landkreise/ kreisfreien Städte erachte ich als essenziell für die Gewährleistung der professionellen Arbeit der PSNV.

### **Paragraf 25**

- Durch die Erwähnung der PSNV im Paragraf 24 wird eine Gleichstellung mit den Helfenden der Freiwilligen Feuerwehren erwirkt. Diese Veränderung halte ich für unabdingbar, um die Arbeit der PSNV im Alltag sicherzustellen.
- Diese Gleichstellung darf dabei nicht nur den Katastrophenfall umfassen, sondern muss für jegliche Einsatzlagen sichergestellt sein. Diese Veränderung entspricht einer notwendigen Erleichterung der praktischen Arbeit der PSNV-Teams vor Ort, da es derzeit vielen PSNV Kräften nicht möglich ist, während der Arbeitszeit an Einsätzen mitzuwirken und das flächendeckende Angebot von PSNV so gefährdet wird. Eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Mitglieder der PSNV-Teams für Aus- und Fortbildungszwecke sowie für Einsätze freizustellen, macht erst eine Abdeckung aller Dienstzeiten- und zwecke realistisch und möglich.

### **Paragraf 35 Absatz 4**

#### **Begründung**

- Derzeit wirken die PSNV-Teams als freie Regieeinheiten im Katastrophenfall innerhalb des Betreuungszuges mit und sind unterhalb des Katastrophenschutzes eingegliedert.
- In Absatz 4 wird betont, dass eine freie Regieeinheit zwar eingesetzt werden kann, jedoch keine Dauerlösung sein soll. Durch die Beauftragung der PSNV-Teams von den Landkreisen/ kreisfreien Städten erwirken die bestehenden Systeme den Status einer öffentlichen/ privaten Hilfsorganisation oder privaten Organisation und stellen damit keine freie Regieeinheit mehr dar.
- Bei einer Übernahme der PSNV durch die bestehenden Hilfsorganisationen, die von den Kommunen mit der Bereitstellung des Betreuungszuges betraut sind, droht der Verlust der Feldkompetenz. Diese entsteht durch die kontinuierliche und alltägliche Tätigkeit der PSNV-Teams unterhalb des Katastrophenfalls.
- Bei erfolgreicher Zusammenarbeit mit den BOS und den Landkreisen/ kreisfreien Städten ist eine Auflösung oder Eingliederung der bestehenden Einheiten in öffentliche Hilfsorganisationen somit nicht nur nicht notwendig, sondern zusätzlich nicht sinnvoll.
- Zwar ist eine Ausbildung im Bereich PSNV für Angehörige des Betreuungszuges möglich und bereits Praxis, jedoch ist eine Versorgung Betroffener auch im Katastrophenfall hier nicht gewährleistet, da die Routine in der Betreuung fehlt. Akute Betroffenheit ist schwer simulierbar und die Teilnahme an Übungen ersetzt nicht die Einsatzerfahrungen, die PSNV-Teams in der alltäglichen Psychosozialen Notfallversorgung sammeln. Mit Blick auf die hohe Vulnerabilität der akut Betroffenen ist eine Praxiserfahrung und Feldkompetenz unbedingt erforderlich.

### **Paragraf 38 Nr. 1**

- Die Ausstattung der PSNV-Teams durch die untere Katastrophenschutzbehörde begrüße ich. In der derzeitigen Lage mangelt es den PSNV-Teams flächendeckend an PSA und Fahrzeugen.

### **Anlage 3 Fragestellungen:**

Da viele Fragen nicht den Bereich PSNV betreffen, entfällt teilweise die Beantwortung

Zu 1. Siehe Stellungnahme – teilweise bedarf es an Ergänzungen, bzw. konkreterer Formulierungen

Zu 2. Entfällt

Zu 3. Die Veränderung begrüße ich.

Zu 4. Entfällt

Zu 5. Entfällt

Zu 6. Entfällt

Zu 7. Diese Änderung begrüße ich

Zu 8. Entfällt

Zu 9. Entfällt

Zu 10. Entfällt

Zu 11. Entfällt

Zu 12. Entfällt

Zu 13. Entfällt

Zu 14. Entfällt

Zu 15. Siehe Stellungnahme – Ergänzung der Nennung PSNV

Zu 16. Entfällt

Zu 17. Entfällt

Zu 18. Entfällt

Zu 19. Betrachte ich als sinnvoll.

Zu 20. Siehe Stellungnahme – Beschreibung Landeskoordination PSNV ist konkretisierbar. Aufgabenfeld der Landeskoordination sollte praktikabler und genauer formuliert werden.

Zu 21. Begrüße ich sehr.

Zu 22. Entfällt

Zu 23. Begrüße ich.

Zu 24. Entfällt

Zu 25. Für mich ist die Frage 25 nur aus PSNV Sicht beantwortbar – Unterstützung, Stabilisierung und Ausbau der bestehenden PSNV Systeme kann die Resilienz gegenüber klimabedingten Ereignissen steigern.

Zu 26. Siehe Stellungnahme

Zu 27. Entfällt